

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 11.02.1875

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1875.) 42. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup> 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1875, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

### N<sup>o</sup> 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Nachdem vom Bundesrath eine Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern beschlossen worden, bringt das Staatsministerium dieselbe mit Höchster Genehmigung in Nachstehendem zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

## Noth- und Bootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

### § 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

### § 2.

**Nothsignale** im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

#### a. bei Tage

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „N C“ des „Internationalen Signalebuchs“; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist;

#### b. bei Nacht

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen u. c.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

### § 3.

Die Nothsignale (§ 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

## § 4.

**Lootsen-signale** im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsen-signale gelten:

- a. bei Tage
  1. die am Vornast geheißte, mit einem weißen Streifen von  $\frac{1}{2}$  der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
  2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalebuches“;
- b. bei Nacht
  1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
  2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

## § 5.

Die Lootsen-signale (§ 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im § 4 bezeichneten Signale als Lootsen-signale nicht benutzt werden.

## § 6.

Die gegenwärtige Noth- und Lootsen-Signalordnung tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

